

## Merkblatt

### Relevante Vorerkrankungen in Bezug auf COVID-19 bei Schüler/innen und Angehörigen Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern<sup>1</sup>

*Liebe Eltern!*

***Falls Ihr Kind oder eine im gleichen Haushalt lebende Person unter einer bestimmten Vorerkrankung leidet, brauchen wir vor Beginn der Aufnahme des Unterrichts unbedingt den unteren Abschnitt ausgefüllt zurück!***

#### **1. Beurlaubung von Kindern mit relevanter Vorerkrankung**

Sofern Kinder in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante **Vorerkrankungen** (s. 3.) haben, **entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte**. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies **schriftlich mit Hilfe des unteren Abschnitts mit**. Damit erklären die Eltern außerdem, ob das Kind (trotz Vorerkrankung) am Unterricht teilnehmen soll, oder ob sie eine Beurlaubung wünschen. Mit einer Beurlaubung ist die weitere Unterstützung des Kindes durch die Eltern beim häuslichen Lernen verbunden. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Die **Schulleitung hat das Schreiben zu prüfen und ggf. eine Beurlaubung auszusprechen**.

#### **2. Beurlaubung von Kindern die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Coronarelevante Vorerkrankung besteht**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so **kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen**. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die **Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern aufgehoben werden**. **Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt**. Auch in diesem Fall ist mit der Beurlaubung die weitere häusliche Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten verbunden.

#### **3. Relevante Vorerkrankungen**

- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)

Herzliche Grüße  
Tanja Schwenke  
Schulleiterin

---

<sup>1</sup> Quelle: Hinweise (Schulmails) des MSW vom 18.04. und 22.04.2020, vgl.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

**ABSCHNITT IN DEN BRIEFKASTEN DER SCHULE LEGEN ODER FOTOGRAFIEREN UND PER MAIL SENDEN**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

**Mein Kind** leidet unter mindestens einer der genannten Vorerkrankungen.

**Falls ja:** Ich beantrage eine Beurlaubung für mein Kind bis zum Schuljahresende.

**Eine im gleichen Haushalt lebende Person** leidet unter einer der genannten Vorerkrankungen.

**Falls ja:** Ich beantrage eine Beurlaubung für mein Kind bis zum Schuljahresende.

Datum/Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_